

# Satzung des Kreisverbands Rhein-Pfalz von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.09.2003 in Römerberg  
*zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 24.11.2009 in Schifferstadt*

## §1 Name

Der Kreisverband Rhein-Pfalz ist Kreisverband von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".

## §2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Sie sind konfessionell unabhängig.

Die Grundsätze der GRÜNEN sind: ökologisch, basisdemokratisch, sozial, gewaltfrei.

## §3 Sitz des Kreisverbandes

Sitz des Kreisverbandes Rhein-Pfalz BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist Römerberg. Die Kreismitgliederversammlung (KMV) kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Verlegung des Sitzes innerhalb des Landkreises beschließen.

## §4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz im Landkreis Ludwigshafen haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene (Orts-, bzw. Kreisvorstand) mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die AntragstellerIn ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der AntragstellerIn.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweils untersten Ebene (Orts- bzw. Kreisvorstand).

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Orts- bzw. Kreis-Mitgliederversammlung das zuständige Schiedsgericht. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Finanzordnung. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur

Zahlung entscheidet der Kreisvorstand in Absprache mit dem Ortsvorstand über den Parteiausschluss.

## **§6 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (KMV), der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- (2) Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Email unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem gesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder ein Ortsverband dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.
- (6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  2. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
  3. Beschlussfassung über Programm und Satzung
  4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
  5. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen auf Kreisebene
  6. Wahl der Delegierten
  7. Beschlussfassung über die Finanzordnung
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Absatz 1 Punkt 3 und 8 erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (3) Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/r SchatzmeisterIn. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Wahl von bis zu vier BeisitzerInnen erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Gesamtvorstand dazu ermächtigt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge.
- (5) Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen; der Vorstand kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. Die Ortsverbände sind über die Sitzungen und die Beschlüsse zu unterrichten.

## **§10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes, zwei Mitglieder der Kreistagsfraktion sowie je ein Vertreter jedes Ortsverbandes an.
- (2) Der erweiterte Vorstand entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen und bereitet inhaltliche Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand beruft den erweiterten Vorstand mindestens zweimal im Jahr ein.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§11 Schlussbestimmungen**

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.